

S 54 SO 325/06

EINGESANDEN

30. Sep. 2008

Erl.



Sozialgericht Hamburg

Gerichtsbescheid

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger n -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Meyer-Mews, Sürig und Lam,
Humboldtstr. 56,
28203 Bremen,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord
Rechtsamt,
Kümmelstraße 5/7,
20249 Hamburg,

- Beklagte -

hat die Kammer 54 des Sozialgerichts Hamburg am 25. September 2008 durch

die Richterin am Sozialgericht Notz

für Recht erkannt:

1. Unter Abänderung des Bescheids vom 17.05.2006 und des Widerspruchsbescheids vom 17.07.2006 wird die Beklagte verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten festzustellen und die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten zu erstatten.

2. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.



- 2 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren notwendig war.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragte mit Schreiben vom 02.05.2006 die Erstattung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach § 63 Abs.1 Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), da die Beklagte im Verfahren S 54 SO 654/05 ER mit Schreiben vom 06.01.2006 schriftliche zugesichert hatte, Leistungen zur Anschaffung von Wohnungseinrichtung, Herd, Küchschrank und Waschmaschine zu erbringen und damit dem Widerspruch des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 15.12.2005 gegen den Bescheid vom 07.12.2005, mit dem die begehrten Leistungen abgelehnt worden waren, abgeholfen hatte; wobei dem Anerkenntnis ein gerichtlicher Hinweis vom 03.01.2006 vorausgegangen war. Gleichzeitig beantragte der Prozessbevollmächtigte gemäß § 63 Abs. 2 SGB X festzustellen, dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war, da die Klägerin der deutschen Sprache nicht kundig sei, so dass sie einen erfolgsversprechenden Widerspruch nicht hätte formulieren können.

Mit Bescheid vom 17.06.2006 wurde festgestellt, dass die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und der Klägerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen erstattet werden. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten wurde als nicht notwendig erachtet, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt ausschließlich tatsächlicher Natur gewesen sei. Die Sache sei auch nicht rechtlich kompliziert gewesen; eventuelle Sprachschwierigkeiten hätten allenfalls die Hinzuziehung eines Dolmetschers gerechtfertigt.

Der Widerspruch des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 21.06.2006 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2006 zurückgewiesen.

Dagegen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin unter Verweis auf das bisherige Vorbringen Klage erhoben und beantragt,

- 3 -

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.05.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2006 zu verpflichten festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verweist zur Begründung auf den ablehnenden Bescheid vom 17.05.2006 und den Widerspruchsbescheid vom 17.07.2006.

Die Beteiligten wurden zur Absicht des Gerichts durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, angehört.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen tatsächlicher oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gemäß § 63 Abs. 2 SGB X Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Auslagen ihres Rechtsanwalts, da die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren notwendig war. Sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Umstände des Falles lassen die Einschaltung eines Bevollmächtigten als notwendig erscheinen. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere, dass die Beklagte den Widerspruch der Klägerin nicht zum Anlass genommen hat, dem klägerischen Begehren nachzukommen sondern erst nach Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens und eines entsprechenden rechtlichen Hinweises des Vorsitzenden im Verfahren S 54 SO 654/05 ER sich bereit erklärte, den klägerischen Anspruch anzuerkennen. Damit ist hinreichend dargelegt, dass es sich um keine einfach zu beurteilende Angelegenheit gehandelt hat, und es der Klägerin nicht zuzumuten war, das Verfahren alleine zu führen (vgl. Von Wulffen, Kommentar zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz § 63 Rdnr. 26). Hinzu kommt, dass die Klägerin auch auf Grund der unzureichenden Sprachkenntnisse nicht in der Lage war, die notwendigen Schritte einzuleiten, um ihre berechtig-

- 4 -

ten Ansprüche gegenüber der Verwaltung durchzusetzen. Allein die Einschaltung eines Dolmetschers ist bei der gegebenen Sachlage nicht ausreichend, um die notwendige Chancengleichheit zwischen den Parteien herzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Blevekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hamburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Landessozialgericht einem Beteiligten auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

gez. Notz
Vorsitzende